



Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Hüf- fenhardt in Kooperation mit der Gemeinde Siegelsbach

der Gemeinde Hüffenhardt

(21.05.2026)

Inhaltsübersicht

Allgemeines § 1

Aufnahme § 2

Abmeldung/Kündigung § 3

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten § 4

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) § 5

Versicherung § 6

Regelung in Krankheitsfällen § 7

Aufsicht § 8

Datenschutz § 9

Inkrafttreten § 10

Anlage 1: Gebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüffenhardt am 21.05.2026 folgende

Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Hüffenhardt in Kooperation mit der Gemeinde Siegelsbach

erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Die Gemeinde Hüffenhardt betreibt in Kooperation mit der Gemeinde Siegelsbach ein Betreuungsangebot für Kinder der Grundschule Hüffenhardt und der Grundschule Siegelsbach in den Schulferien.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Betreuung werden Kinder im Grundschulalter aufgenommen, mit Wohnsitz in den Gemeinden Hüffenhardt oder Siegelsbach, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind.

(2) Die Aufnahme des Schülers erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung.

(3) Die Ferienbetreuung findet statt, sofern je Betreuungswoche mindestens sechs Anmeldungen vorliegen. Anmeldungen sind nur wochenweise möglich.

(4) Änderungen der Betreuungszeit oder der Höhe des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

Der Träger ist aus wichtigem Grund (z. B. nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages, andauerndes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes) zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung ist in den Ferien, in denen eine Ferienbetreuung stattfindet, regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(2) Die Betreuung wird in zwei Modellen angeboten:

1. 7:30 Uhr – 13:30 Uhr
2. 7:30 Uhr – 15:30 Uhr

(3) Kann ein Kind an der Betreuung nicht teilnehmen, sind die Betreuungskräfte unverzüglich zu verständigen.

(4) Zusätzliche Schließungstage können sich aus folgenden Anlässen ergeben:

Aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(5) Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

(1) Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden einige Wochen vor Beginn der entsprechenden Ferien durch Übersendung einer Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten und daher unter anderem während den gesetzlichen Feiertagen, bei kurzzeitiger Schließung der Einrichtungen (bis zu 3 aufeinanderfolgende Betreuungstage) aufgrund krankheitsbedingter Personalausfälle und Fehlen des Kindes zu leisten. Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden; ausgenommen hiervon ist die Schließung der Einrichtungen von Amts wegen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (Anlage1).

§ 6 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1, Nr. 8. b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zu der Betreuung und auf dem Heimweg
- während des Aufenthaltes (beschränkt auf die Öffnungszeiten)
- während aller Veranstaltungen außerhalb des Betreuungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.) mit Ausnahme von Veranstaltungen, bei denen die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten liegt.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Betreuung eintreten, sind der Betreuungsleitung unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Dinge mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Können Schüler krankheitsbedingt nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, sind die Betreuungskräfte hiervon zu informieren. Die erneute Teilnahme an der Betreuung kann in bestimmten Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere bei ansteckenden Krankheiten. Eine Rückerstattung des Entgelts ist grundsätzlich nicht möglich. Im Einzelfall kann eine Einigung mit dem Träger getroffen werden.

§ 8 Aufsicht

(1) Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte für die anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. mit Antritt des Heimweges.

(2) Auf dem direkten Weg zu der Betreuung und auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem Wechsel von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 9 Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

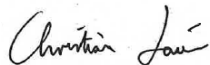
(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hüffenhardt, den 21.05.2026

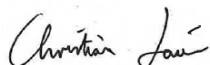


Christian Laier
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüffenhardt, den 21.05.2026



Christian Laier
(Bürgermeister)

Anlage 1

Gebühren

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden wochenweise erhoben. Sie betragen je Betreuungswoche

Betreuungszeit	Anzahl der Kinder in der Betreuung	Benutzungsgebühren
7:30 Uhr – 13:30 Uhr	Das erste Kind	92 €
	Das zweite und jedes weitere Kind	46 €
7:30 Uhr – 15:30 Uhr	Das erste Kind	124 €
	Das zweite und jedes weitere Kind	62 €